

Verordnung über die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen und ihre Berufsausübung (Fahrlehrerverordnung, FV)

Änderung vom 1. Juli 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 2 Einleitungssatz, Bst. a Ziff. 2 und b Ziff. 3

² Missachtet ein Fahrlehrer oder eine Fahrlehrerin das Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss nach Artikel 2a Absatz 1 Buchstabe e der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962², die Vorschriften über die Berufsausübung (Art. 8–16) oder über die Fahrausbildung gemäss VZV³, so verfügt die kantonale Behörde:

- a. eine Verwarnung:
 2. wenn der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin während des Fahrens:
 - eine Atemalkoholkonzentration von 0,05 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,25 mg/l aufweist
 - eine Blutalkoholkonzentration von 0,10 Promille oder mehr, aber weniger als 0,50 Promille aufweist oder
 - eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer Blutalkoholkonzentration nach dem zweiten Strich führt;
- b. einen befristeten Entzug der Fahrlehrerbewilligung:
 3. wenn der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin während des Fahrens:
 - eine Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr aufweist
 - eine Blutalkoholkonzentration von 0,50 Promille oder mehr aufweist oder
 - eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer Blutalkoholkonzentration nach dem zweiten Strich führt.

¹ SR 741.522

² SR 741.11

³ SR 741.51

II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

1. Juli 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova